

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten ausschliesslich für alle Verträge oder Vereinbarungen mit der Enswico AG („Enswico“), gemäss welchen ein Kunde („Kunde“) Siphons und entsprechende Ersatz- oder Austauschteile, wasserlose Urinale sowie Reinigungsgeräte („Produkte“) von Enswico kauft („Verträge“).
- 1.2 Bei Widersprüchen zwischen einem Vertrag und diesen AVB haben diese AVB Vorrang, ausser Enswico und der Kunde („Parteien“) vereinbaren im Vertrag ausdrücklich etwas anderes. Die Anwendung der allgemeinen Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich wegbedungen, ausser die Parteien vereinbaren im Vertrag ausdrücklich etwas anderes.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Offerten von Enswico haben schriftlich zu erfolgen und sind für die in der Offerte genannte Dauer oder bis zu dem darin genannten Schlusstermin verbindlich. Eine Offerte, in der weder eine Dauer noch ein Schlusstermin bezeichnet wird, ist nicht verbindlich.
- 2.2 Die Bestellung eines Kunden aufgrund einer Offerte von Enswico hat schriftlich zu erfolgen. Verträge werden erst im Zeitpunkt, in dem Enswico die Auftragsbestätigung („Auftragsbestätigung“) erstellt, abgeschlossen („Abschlussdatum“). Weichen die Bedingungen der Auftragsbestätigung von jenen der Offerte von Enswico oder der Bestellung des Kunden ab, gilt der Vertrag als zu den Bedingungen der Auftragsbestätigung abgeschlossen, ausser der Kunde erhebt gegen die Auftragsbestätigung innerhalb von drei (3) Kalendertagen ab deren Erhalt Einspruch.
- 2.3 Änderungen oder Ergänzungen zu Verträgen oder zu diesen AVB sind nur gültig, wenn sie von Enswico schriftlich akzeptiert wurden und gelten nur für den jeweiligen Vertrag.

### 3. Preise / Zahlungen

- 3.1 Die in den Offerten und Auftragsbestätigungen von Enswico angegebenen Preise gelten ausschliesslich (a) Mehrwertsteuer und (b) ähnlicher oder sonstiger Steuern, Zölle, Abgaben oder anderer Gebühren. Enswico ist berechtigt, sämtliche Steuern, Zölle, Abgaben oder anderen Gebühren aus der Erfüllung eines Vertrages den Kunden zu belasten. Die Preise basieren auf Lieferung gemäss den in der Auftragsbestätigung bezeichneten Lieferbedingungen, ausser die Parteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 3.2 Bei nach dem Abschlussdatum des Vertrages eintretenden unvorhergesehenen Umständen (einschliesslich Preisänderungen bei Rohmaterialien oder gesetzlich vorgeschriebene Änderungen bei Kosten, Abgaben oder Steuern), die eine Änderung der vertraglich vereinbarten Produktpreise erforderlich machen, ist Enswico berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Enswico hat dem Kunden allfällige Preisänderungen fünf (5) Kalendertage im Voraus anzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Vertrag aufgrund von Preisänderungen zu kündigen.
- 3.3 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart wurde, hat die Bezahlung der Produkte innerhalb der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zahlungsfrist zu erfolgen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum der entsprechenden Rechnung. Zahlungen gelten als erfolgt, wenn sie dem Konto von Enswico innerhalb der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Zahlungsfrist gutgeschrieben wurden. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist Enswico berechtigt, ohne weitere Mitteilung Verzugszinsen von vierzehn (14) Prozent pro Jahr auf den unbezahlten Rechnungsbetrag zu verlangen. Vorauszahlungen werden nicht verzinst. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, aufzuschieben, oder mit (behaupteten) Gegenforderungen des Kunden oder aus anderen Gründen (einschliesslich Gewährleistungsverletzung, Teillieferung oder Lieferverzug) zu verrechnen.
- 3.4 Enswico ist berechtigt, nach eigenem Ermessen und vor jeglichen (weiteren) Vertragsleistungen vom Kunden Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten für die entsprechenden Beträge zu verlangen. Unbe-

schadet seines Rechtes, gesondert oder zusätzlich Schadenersatz zu fordern, falls der Kunde die erforderlichen Sicherheiten nicht stellt, ist Enswico berechtigt, die (weitere) Erfüllung des Vertrages auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen.

### 4. Pflichten des Kunden

- 4.1 Nach Erhalt der Auftragsbestätigung hat der Kunde (i) alle staatlichen, gesetzlichen und sonstigen behördlichen Lizenzen, Bewilligungen, Genehmigungen, Eintragungen und Zustimmungen einzuholen und (ii) Enswico alle Informationen zu liefern, die Enswico für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Vertragspflichten allenfalls benötigt.
- 4.2 Sofern gemäss geltendem Recht nicht anders vorgesehen, ist Enswico nicht verantwortlich für die Sammlung, Aufbereitung, Verwertung oder Entsorgung (i) der Produkte, Ersatzteile oder Wartungsteile, wenn diese von Gesetzes wegen als „Abfall“ erachtet werden, oder (ii) anderer Artikel, welche durch Produkte oder durch Teile davon ersetzt werden.
- 4.3 Der Kunde darf keine Zeichen, Marken, Namen, Logos oder Tafeln, die an den Produkten von Enswico oder von mit Enswico verbundenen Unternehmen angebracht wurden, verändern, modifizieren, ergänzen, entfernen, verfälschen oder unkenntlich machen. Sofern die Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart haben, ist der Kunde nicht berechtigt, andere Zeichen, Marken, Namen, Logos oder Tafeln an den Produkten anzubringen.

### 5. Lieferung

- 5.1 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Produkte gemäss den Lieferbedingungen (Incoterms 2000) an die Lieferadresse und nach der Liefermethode, die in der Auftragsbestätigung bezeichnet werden, zu liefern. Enswico behält sich jederzeit das Recht auf Teillieferung vor. Das Verpackungsmaterial darf vom Kunden nicht an Enswico retourniert werden.
- 5.2 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind alle in den Auftragsbestätigungen festgelegten Lieferfristen und -termine lediglich als Orientierungswerte zu verstehen, mit denen keine vertraglichen Pflichten verbunden sind.
- 5.3 Die Lieferfrist beginnt am ersten Geschäftstag, nachdem Enswico im Besitz (a) sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen, Daten oder Ressourcen, die für die Erfüllung des Vertrages notwendig sind; (b) sämtlicher gemäss Ziff. 4 vom Kunden an Enswico zu liefernden Informationen; (c) sämtlicher für die Nutzung und die Lieferung der Produkte benötigten Lizenzen, Bewilligungen oder Bescheinigungen; und (d) sämtlicher von Enswico gemäss Ziff. 3.4 verlangten Vorauszahlungen und Sicherheiten ist.
- 5.4 Falls Enswico im Vertrag einen Liefertermin garantiert und sich die Lieferung um mehr als zwei (2) Wochen verzögert, hat der Kunde Anspruch auf eine Konventionalstrafe in Höhe von null Komma fünf (0.5) Prozent des Preises für die von der Verzögerung betroffenen Produkte für jede volle Woche der Verzögerung, vorausgesetzt, Enswico ist verantwortlich und der Kunde erlitt Schaden durch die Verzögerung. Die gemäss dieser Ziffer zu bezahlende Konventionalstrafe darf fünf (5) Prozent des Preises für die von der Verzögerung betroffenen Produkte nicht übersteigen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf andere Rechtsbehelfe oder auf Schadenersatz irgendeiner Art, weder ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich noch sonst wie, für oder im Zusammenhang mit einer verzögerten Lieferung, sofern der Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Enswico oder Verwaltungsräten, Führungskräften, Mitarbeitern oder Vertragspartnern entstanden ist.
- 5.5 Falls Enswico an der Lieferung der Produkte oder der Erfüllung sonstiger Vertragspflichten aus Gründen oder durch Umstände, die für Enswico vernünftigerweise nicht vorhersehbar waren und die ausserhalb Enswicos Kontrolle liegen (einschliesslich Ereignisse der höheren Gewalt wie etwa Krieg; Epidemien; Revolutionen; Feuer; Explosionen; Unfälle; Naturkatastrophen; Sabotage; Regierungsentscheidungen und -

handlungen; Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- und Wiedereinführungsverbote oder Aufhebung entsprechender Lizenzen; Terrorakte; Aufruhr oder bürgerliche Unruhen; Arbeitskonflikte oder andere Streitigkeiten; Verzögerungen oder Ausbleiben von Lieferungen von Subakkordanten oder die Nichterfüllung durch den Kunden der ihm gemäss diesen AVB oder eines Vertrages obliegenden Pflichten), gehindert wird, werden die Lieferung und sonstigen Pflichten von Enswico für die Dauer der entsprechenden Gründe oder Umstände sowie danach für weitere sieben (7) Kalendertage ausgesetzt. Falls der Zeitraum, in welchem Enswico aufgrund solcher Gründe oder Umstände nicht in der Lage ist, ihre Pflichten zu erfüllen, länger dauert als dreissig (30) Kalendertage, ist Enswico berechtigt, den von diesen Gründen oder Umständen betroffenen Vertrag aufzulösen, ohne gegenüber dem Kunden für Schäden zu haften. Der Kunde haftet für sämtliche von Enswico vor der Vertragsauflösung gelieferten Produkte.

- 5.6 Der Kunde hat die Produkte bei Lieferung in seinen Besitz zu nehmen oder in Besitz nehmen zu lassen. Falls lieferbereite Produkte aufgrund von Umständen, die dem Kunden zuzuschreiben sind, nicht versendet oder geliefert werden können, ist Enswico berechtigt, dem Kunden sämtliche ihr entstandenen zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (einschliesslich Lagerung, Versicherung, Transport) in Rechnung zu stellen, bis der Versand oder die Lieferung möglich werden.

## 6. Gewährleistung

- 6.1 Sofern zwischen den Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, gewährleistet Enswico, dass jedes Produkt für die Dauer von zwölf (12) Monaten ab dem Zeitpunkt des Versands zum Kunden für den beabsichtigten Zweck tauglich ist.

- 6.2 Diese Gewährleistung schliesst Folgendes nicht ein:

- (a) Mängel und Fehler, die verursacht wurden durch unsachgemäss installierte oder verwendete Produkte, ungünstige Arbeits- oder Nutzungsbedingungen, oder Produkte, Ersatzteile und Wartungsteile, die nicht von Enswico oder einer von Enswico ermächtigten Drittpartei geliefert wurden, sowie durch Umstände, die dem Kunden oder Drittparteien zuzuschreiben sind;
- (b) übliche Abnutzung;
- (c) gebrauchte oder unsachgemäss gelagerte Produkte, Ersatzteile oder Wartungsteile;
- (d) kurzlebige Materialien, die als Materialien mit einer Lebensdauer von weniger als 12 (zwölf) Monaten definiert sind und/oder Materialien, die von Enswico gegenüber dem Kunden als solche definiert wurden;
- (e) Produkte, Ersatzteile oder Wartungsteile, die mit unpassenden Chemikalien oder anderen Substanzen, die an oder im Zusammenhang mit den Produkten verwendet werden, in direkten Kontakt kommen.

- 6.3 Die Gewährleistung wird ungültig, falls der Kunde (i) die Produkte modifiziert, wartet oder repariert, oder (ii) zulässt, dass die Produkte von einer nicht von Enswico ermächtigten Drittpartei modifiziert, gewartet oder repariert werden.

## 7. Rechtsbehelfe

- 7.1 Bei Lieferung hat der Kunde die gelieferten Produkte sorgfältig auf Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Tauglichkeit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen oder eine solche Prüfung vornehmen zu lassen. Durch eine solche Prüfung entdeckte oder entdeckbare Mängel oder Fehlbestände sind mit einer ausführlichen schriftlichen Erklärung innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der Lieferung Enswico zu melden, ansonsten verfallen alle diesbezüglichen Rechte oder Rechtsbehelfe.

- 7.2 Mängel oder Fehlbestände, die durch eine Prüfung gemäss Ziff. 7.1 nicht zu entdecken waren, sind vom Kunden innerhalb der Gewährleistungsfrist (gemäss Definition in Ziff. 6.1) mit einer ausführlichen schriftlichen Dokumentation und Fotos Enswico zu melden, andernfalls erlöschen alle diesbezüglichen Rechte oder Rechtsbehelfe.

- 7.3 Rechtzeitige Beschwerden des Kunden befreien ihn nicht von der Pflicht, alle gelieferten Produkte zu bezahlen und in Empfang zu nehmen.

- 7.4 Die Beweislast dafür, dass die gelieferten Produkte nicht mit einem Vertrag übereinstimmen, liegt beim Kunden. Der Kunde bietet Enswico vollumfängliche Kooperation bei der Untersuchung der Grundlage der Beschwerde. Falls die Beschwerde des Kunden als unbegründet beurteilt wird, trägt der Kunde die Kosten für die Untersuchung.

- 7.5 Bei einer Gewährleistungsverletzung durch Enswico wird Enswico nach eigenem Ermessen (a) die Produkte ersetzen oder (b) dem Kunden den Kaufpreis für die Produkte, die von der Gewährleistung betroffen sind, gutschreiben. Alle sonstigen Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien und Rechtsbehelfe irgendwelcher Art bezüglich der Produkte, ob ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich oder sonst wie, werden hiermit ausdrücklich wegbedungen. Enswico weist hiermit namentlich alle stillschweigenden Gewährleistungen von sich, einschliesslich der Gewährleistung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit oder der Tauglichkeit für einen bestimmten Zweck, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Der Kunde ist insbesondere weder berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder zu kündigen, noch hat er Anspruch auf Schadenersatz aus oder im Zusammenhang mit Gewährleistungsverletzungen.

## 8. Haftung von Enswico

Die Haftung von Enswico und ihrer Verwaltungsräte, Führungskräfte, Angestellte und Vertragspartner für sämtliche Schäden, ob aus Delikt, Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss (culpa in contrahendo), positiver Vertragsverletzung oder aus einem sonstigen rechtlichen Grund abgeleitet (gemeinsam, die „Schäden“), aus einem Vertrag wird auf einen Gesamtbetrag von zwanzig (20) Prozent des Gesamtwerts des Vertrags, der die Schäden verursachte, begrenzt, ausser diese Schäden wurden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt Enswico keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden und dessen Verwaltungsräten, Führungskräften, Angestellten, verbundenen Unternehmen, Lieferanten, Subakkordanten und Aktionären für entgangene Gewinne, entgangenen Nutzen sowie Kosten für die Beschaffung von Ersatzwaren oder -dienstleistungen oder für indirekte Schäden, Neben- oder Folgeschäden.

## 9. Verschiedenes

- 9.1 Die AVB und die Verträge unterliegen Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

- 9.2 Sofern die Parteien schriftlich nicht etwas anderes vereinbart haben, sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den AVB und/oder Verträgen ausschliesslich durch die Gerichte am Sitz von Enswico in der Schweiz zu entscheiden, unbeschadet des Rechts von Enswico, diese Streitigkeiten vor ein anderes Gericht zu bringen, das bei Fehlen dieser Bestimmung zuständig wäre.

- 9.3 Die Nichtausübung oder verzögerte Ausübung eines Rechts, einer Befugnis oder eines Rechtsbehelfs im Zusammenhang mit diesen AVB oder einem Vertrag durch Enswico wirkt nicht wie ein Verzicht darauf, noch schliesst eine einmalige oder teilweise Ausübung eines Rechts die zukünftige Ausübung desselben Rechts oder eines anderen Rechts aus. Ein ausdrücklicher Verzicht auf die Geltendmachung einer Verletzung dieser AVB oder eines Vertrags gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung späterer Verletzungen.

- 9.4 Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieser AVB oder eines Vertrages ungültig sind oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Parteien haben die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am ehesten entspricht.

\*\*\*\*\*